

Fachliche Fortbildung

§ 5 Berufssatzung WP/vBP

(1) WP/vBP sind **verpflichtet, sich fachlich fortzubilden** (§ 43 Absatz 2 Satz 4 WPO).

Die Fortbildung soll die Fachkenntnisse, die Fähigkeit zu ihrer Anwendung sowie das Verständnis der Berufspflichten auf einem ausreichend hohen Stand halten.

WP/vBP erfüllen ihre Fortbildungsverpflichtung durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen als Hörer oder als Dozent sowie durch Selbststudium.

(2) Zu den Fortbildungsmaßnahmen gehören Fachveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Diskussionsgruppen oder ähnliche Veranstaltungen).

Unerheblich ist, ob sie durch Dritte oder durch die Praxis selbst organisiert und ob sie der Öffentlichkeit oder nur Mitarbeitern der Praxis zugänglich sind.

Zu den Fortbildungsmaßnahmen gehört auch die Absolvierung von IT-gestützten Fachkursen (E-Learning, Web-based Training), wenn die Dauer der Teilnahme nachgewiesen werden kann.

Der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gleichgestellt sind die schriftstellerische Facharbeit, die Tätigkeit in externen oder praxisinternen Fachgremien sowie die Tätigkeit als Dozent an Hochschulen.

(3) Zum Selbststudium gehört insbesondere das Lesen von Fachschrifttum.

(4) Die Fortbildung muss sich auf die in §§ 2, 129 WPO genannten **Tätigkeiten beziehen und geeignet sein, die in Absatz 1 Satz 2 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern.**

Sie soll ihren **Schwerpunkt in der ausgeübten oder beabsichtigten Berufstätigkeit des WP/vBP haben.**

Bei WP/vBP, die Abschlussprüfungen vornehmen, muss die Fortbildung in angemessenem Umfang die Prüfungstätigkeit (§§ 2 Absatz 1, 129 Absatz 1 WPO) betreffen.

(5) Die Fortbildung soll einen Umfang von 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten.

Hiervon müssen 20 Stunden auf die in Absatz 2 genannten Fortbildungsmaßnahmen entfallen; diese sind unter Bezeichnung von Art und Gegenstand für Nachweiszwecke zu dokumentieren.

Die Mindeststundenzahl nach Satz 2 kann auch durch Bildungsmaßnahmen nach § 57a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, Absatz 3a Satz 2 Nummer 4 WPO erbracht werden.

Quelle: www.wpk.de

Erläuterungen der WPK zu § 5 Berufssatzung WP/vBP

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe 1 WPO. Sie konkretisiert die in § 43 Abs. 2 Satz 4 WPO normierte Berufspflicht des WP/vBP, sich fachlich fortzubilden.

Nach Absatz 1 Satz 1 umfasst die Fortbildung im Mindestumfang von 40 Stunden jährlich nicht nur die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, sondern auch das Selbststudium.

In Absatz 2 der Vorschrift wird der Begriff der Fortbildungsmaßnahme unter Nennung von Beispielen konkretisiert. Dessen Satz 4 stellt klar, dass die Fortbildungspflicht u. a. auch durch eine Dozententätigkeit an Hochschulen erfüllt werden kann. Die Qualifikation einer deutschen Bildungseinrichtung als Hochschule ergibt sich aus den jeweiligen Landesgesetzen.

Den Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung ausschöpfend beträgt der nach Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 zwingend vorgeschriebene Mindestumfang der Fortbildung jährlich 20 Stunden, wobei diese vollumfänglich auf die in Abs. 2 genannten Fortbildungsmaßnahmen (= Fortbildungsveranstaltungen i. S. d. § 57 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe I WPO) entfallen müssen.

Nach Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 ist es erforderlich, die Fortbildung im Umfang von Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 unter Bezeichnung von Art und Gegenstand der Fortbildungsmaßnahme regelmäßig in der Praxis zu dokumentieren. Die Dokumentation dient der Prüfung, ob die Berufspflicht zur Fortbildung erfüllt worden ist.

Absatz 5 Satz 3 stellt klar, dass die Aus- und Fortbildung als Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, Abs. 3a Satz 2 Nr. 4 WPO, §§ 2, 6 SaQK) auf die nach Absatz 5 Satz 2 erforderliche Mindeststundenzahl anzurechnen ist.

Qualifikation, Information und Verpflichtung der Mitarbeiter

§ 6 Berufssatzung WP/vBP

(1) WP/vBP haben bei der Einstellung von Mitarbeitern deren fachliche und persönliche Eignung zu prüfen.

(2) Die Mitarbeiter sind nach Maßgabe ihrer Verantwortlichkeit über die Berufspflichten sowie über das in der Praxis eingerichtete Qualitätssicherungssystem zu informieren.

(3) Sie sind vor Dienstantritt auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz und zu den Insider-Regeln sowie der Regelung des Qualitätssicherungssystems zu verpflichten; dies ist zu dokumentieren.

Quelle: www.wpk.de

Erläuterungen der WPK zu § 6 Berufssatzung WP/vBP

Die Regelung ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 a WPO und enthält der Gewissenhaftigkeit nach § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO zuzuordnende Einzelregelungen.

Die Pflicht des WP/vBP zur Gewissenhaftigkeit umfasst auch die in § 6 enthaltenen Regelungen in Bezug auf die **Qualifikation und Information der Mitarbeiter, um die Qualität der Berufsarbeit sicherzustellen**. Im Hinblick auf die erforderliche hohe Qualifikation der Mitarbeiter ist bereits bei der Einstellung die fachliche und persönliche Eignung der Bewerber zu prüfen.

Die Mitarbeiter sind nicht nur über die Berufspflichten zu informieren, sondern explizit auch über das in der WP/vBP-Praxis eingerichtete Qualitätssicherungssystem.

Die Vorschrift in Absatz 3, die Mitarbeiter schriftlich vor Dienstantritt auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Verschwiegenheit zu verpflichten, erfasst auch die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, zu den Insiderregelungen des Wertpapierhandelsgesetzes (vgl. Erläuterungen zu § 11) und zu den Regelungen des Qualitätssicherungssystems. Die Sicherung der gewissenhaften Berufsausübung des WP/vBP erfordert, dass auch die Mitarbeiter des WP/vBP diese Regelungen beachten. Die Dokumentation der Verpflichtungserklärung setzt nicht zwingend voraus, dass die Schriftform i. S. d. § 126 BGB eingehalten ist. Ausreichend ist, wenn die Abgabe der Verpflichtungserklärung nachvollziehbar dokumentiert wird, etwa durch Speicherung elektronisch abgegebener Erklärungen.

Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter

§ 7 Berufssatzung WP/vBP

(1) WP/vBP haben für eine angemessene praktische und theoretische Ausbildung des Berufsnachwuchses und die Fortbildung der fachlichen Mitarbeiter zu sorgen. 2 Die Aus- und Fortbildung muss strukturiert sein und **inhaltlich die Tätigkeitsbereiche des fachlichen Mitarbeiters betreffen**.

(2) WP/vBP dürfen Mitarbeitern Verantwortung nur insoweit übertragen, als diese die dafür erforderliche Qualifikation besitzen.

(3) WP/vBP sollen ihre fachlichen Mitarbeiter in angemessenen Abständen beurteilen.

Quelle: www.wpk.de

Erläuterungen der WPK zu § 7 Berufssatzung WP/vBP

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 a WPO und enthält der Gewissenhaftigkeit nach § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO zuzuordnende Einzelregelungen.

Die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung umfasst auch die Ausbildung des Berufsnachwuchses und die Fortbildung der fachlichen Mitarbeiter. Durch § 7 Abs. 1 Satz 2 wird verdeutlicht, dass eine gewissenhafte Berufsausübung eine **strukturierte Fortbildung erfordert. Die Aus- und Fortbildung der fachlichen Mitarbeiter muss ihrem Tätigkeitsbereich entsprechen. Damit stellen WP/vBP sicher, dass die fachlichen Mitarbeiter über aktuelle Kenntnisse in ihren Tätigkeitsbereichen verfügen und leisten damit einen Beitrag zur Sicherung der Qualität der Arbeit.** § 7 regelt nicht, welchen Mindestumfang die nach der Vorschrift erforderliche Aus- und Fortbildung haben muss. Für erfahrene fachliche Mitarbeiter ist es ausreichend, wenn die Fortbildung in dem von § 5 vorgesehenen Umfang sichergestellt wird.

Absatz 2 stellt klar, dass WP/vBP zur gewissenhaften Berufsausübung die Anforderungen an die erforderliche Sachkunde, die sie nach § 4 Abs. 2 in ihrer Person erfüllen müssen, auch in Bezug auf ihre Mitarbeiter zu erfüllen haben. Die Soll-Vorschrift zur Beurteilung in Absatz 3 fordert auf, dass aussagefähige Informationen über die Leistungen des fachlichen Mitarbeiters gesammelt und anschließend als Grundlage der Bewertung herangezogen werden. Art und Umfang der Beurteilung richten sich nach den Besonderheiten der einzelnen WP/vBP-Praxis.

Gegebenenfalls kann für die Beurteilung von fachlichen Mitarbeitern ein systematisches Beurteilungsverfahren zweckmäßig sein, das zum Beispiel die Zuständigkeit, die Beurteilungshäufigkeit und die Beurteilungskriterien festlegt.

Quelle: Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP) vom 21.06.2016 unter Berücksichtigung der Änderungen bis zum 19.12.2024 – mit Erläuterungstexten – (abrufbar auf www.wpk.de/Wissen/Rechtsvorschriften) (Abruf: 11.07.2025)

Quelle: www.wpk.de